



Deutscher Designtag

Deutscher Designtag e.V.

Der Deutsche Designtag e.V. (DT) ist die Dachorganisation der Fach- und Berufsverbände sowie Einrichtungen des Designs in Deutschland.

Stellungnahme

Honoraruntergrenzen bei öffentlicher Förderung und öffentlichen Aufträgen

Designerinnen und Designer sind hochqualifizierte Kommunikationsexperten und -expertinnen, deren Leistungen und Werke es ermöglichen, Aufmerksamkeit zu generieren und zielgruppengerecht Inhalte zu vermitteln oder Produkte nutzbar zu machen. Um qualitativ hochwertige Designleistungen anbieten zu können, müssen betriebliche Ausgaben und Einnahmen kalkuliert sowie die notwendigen sozialen Absicherungen berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht in ausreichendem Umfang, droht bei Tätigkeitsende die Altersarmut – und das zieht gesamtgesellschaftliche Folgekosten nach sich.

Designleistungen spielen im Rahmen der Kulturförderung eine große Rolle: Theaterplakate, Raumgestaltungen, Kostüme und Ausstellungsdesigns, audiovisuelle Beiträge oder Informationsflyer, all dies und noch viel mehr wird durch Designerinnen und Designer erstellt. Oft werden Designleistungen im Rahmen öffentlicher Aufträge vergeben – auch hier gilt es darauf zu achten, dass Untergrenzen nicht unterschritten werden.

Der Deutsche Designtag begrüßt daher ausdrücklich die Initiative der Kultur-MK, eine Honorarmatrix zur Verbesserung der Einkommenssituation selbständiger Künstlerinnen, Künstler und Kreativer aufzusetzen und diese in den Förderrichtlinien des Bundes, der Länder und der Kommunen zu verankern.

Als Dachverband, dem Berufsverbände und Interessenvertretungen aus unterschiedlichen Bereichen des Designs angehören, sieht sich der DT in der Verantwortung, die Einführung von Honoraruntergrenzen mit disziplinenübergreifenden Empfehlungen konstruktiv zu begleiten.

Das Einkommen von Designerinnen und Designern muss sowohl Qualifizierung als auch Leistung sowie die gestalterische Arbeitspraxis abbilden. Daraus ergibt sich als **Honoraruntergrenze** für eine selbständige gestalterische Leistung ein **Tagessatz von 690 Euro**.

Der Deutsche Designtag weist darauf hin, dass es sich bei o. g. Honorarempfehlungen um **Untergrenzen für Werkvergütungen** handelt. Im Designbereich sind weitere Spezifika zu beachten, wie das Recht auf Nennung der Urheberin, des Urhebers, eine Vergütung in Abhängigkeit von den eingeräumten Nutzungsrechten und die Möglichkeit, das Werk zur Eigenwerbung zu verwenden. Des Weiteren sind Reisekosten ebenso wie Material oder etwaige Leistungen Dritter (Fremdleistungen) gesondert zu vergüten. Zu beachten ist weiter, dass es sich bei den genannten Beträgen um **Netto-Beträge** handelt. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Designerinnen und Designern fallen zusätzlich je nach Leistung 7 % bzw. 19 % Mehrwertsteuer an, die aufgeschlagen werden müssen.



Deutscher Designstag

Erläuterung zu den Empfehlungen

1) Wirtschaftlichkeit und unsichtbare Arbeit

Um Designleistungen professionell anbieten zu können, müssen unternehmerische Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen und betriebliche Einnahmen wie Ausgaben realistisch geplant werden. Bei selbständig Tätigen gehört dazu auch die soziale Absicherung. So tragen die meisten Selbständigen ihre Sozialversicherungsbeiträge zu 100 %. Davon ausgenommen ist nur eine Minderheit selbständiger Designerinnen und Designer, die Mitglied in der Künstlersozialkasse ist. Diese übernimmt anteilig die Beiträge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit oder Unfall ist jedoch nicht enthalten.

Um ihre wirtschaftliche Existenz mit einem tragfähigen Geschäftsmodell zu sichern, müssen selbständige Designerinnen und Designer bei der Kalkulation ihres Stundenhonorars neben den Vorsorgeaufwendungen betriebliche Fixkosten (z. B. für Büroräume, Technik, Kommunikation und Versicherungen) sowie Rückstellungen für Steuern, Investitionen und Auftragsflauten einbeziehen und dabei auch berücksichtigen, wie groß der Anteil ihrer Arbeitszeit ist, der tatsächlich vergütet wird. Denn administrative Tätigkeiten (Angebote erstellen, Rechnungen schreiben, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege, Fortbildung) sowie Urlaubs- und Krankheitstage sind in der Gesamtarbeitszeit einzukalkulieren.

Unter Berücksichtigung der o. g. Größen ergibt sich der Anteil der tatsächlich fakturierbaren Arbeitszeit von ca. 60 % der Gesamtarbeitszeit bei einer 40-Stunden-Woche. Eine Vollauslastung allerdings ist bei selbständigen Designerinnen und Designern nur selten gegeben.

2) Honorarniveau

Um eine selbständige Tätigkeit dauerhaft auf eine wirtschaftlich solide Basis zu stellen, müssen die genannten Kostenfaktoren ins Verhältnis zu den erzielten Einnahmen gesetzt werden. **Laut den Empfehlungen der im DT organisierten Berufsverbände ergibt sich ein Stundensatz von mindestens 105,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer).** Dabei ist zu bedenken, dass von den erwirtschafteten Einnahmen u. a. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungen, Steuerzahlungen, Arbeitsplatz-Ausstattung und -Miete, Versicherungen und Investitionsrücklagen abzudecken sind (Vollkosten). In der *Klassifikation der Berufe* (KldB 2010 - überarbeitete Fassung 2020, Nürnberg 2021) werden Designberufe ([Beispiel](#)) als „hoch komplexe Tätigkeiten“ eingestuft und nehmen in der Systematik der *Bundesagentur für Arbeit* die gleiche Position ein, wie Berufe, die ein ähnlich „hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern.“ Dieses Anforderungsniveau muss sich auch im Einkommen widerspiegeln. Es sollte daher mit dem Verdienst von Vollzeitbeschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation (Designerinnen und Designer haben i. d. R. einen Hochschulabschluss) und ähnlichen Tätigkeitsmerkmalen im öffentlichen Dienst vergleichbar sein und in etwa auf dem Niveau von TVÖD-Bund E 12 liegen.



Deutscher Designtag

3) Nutzungsrechteeinräumung

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist im Urheberrechtsgesetz zentral, wenn urheberrechtliche Leistungen vielfältig und verbreitet werden sollen. Sie betreffen vor allem urheberrechtlich geschützte Designwerke, da andere kulturelle Werke als Unikate verkauft (Kunst) oder durch darstellende Künstler (Musik, Bühne) aufgeführt werden. Das Nutzungshonorar errechnet sich aus verschiedenen Faktoren (Nutzungsart, -zweck, -umfang, -dauer, -raum), d. h. je umfangreicher eine Nutzung ausfällt, umso höher ist das Nutzungshonorar anzusetzen. Dort wo es um verkaufte Stückzahlen, Auflagen, Downloads o. ä. geht, also z. B. bei Bild- oder Bewegtbild, Produkt- oder UX-Design, sind prozentuale Umsatz-Beteiligungen marktüblich.

4) Nutzungsbasierte Vergütung

Designleistungen werden analog zur Nutzungsrechteeinräumung bei urheberrechtlich geschützten Designwerken entsprechend ihrer Nutzung vergütet. Wird ein Design umfangreich genutzt, fällt eine hohe Nutzungsvergütung an. Wird es weniger umfangreich genutzt, fällt eine geringere Nutzungsvergütung an. Das ist fair sowohl den Designer:innen gegenüber als auch ihren Auftraggebern, denn die Vergütung geschieht nach dem Prinzip „Zahle, was du nutzt – nicht mehr, aber auch nicht weniger.“ Typische Indikatoren zur Ermittlung der Nutzungsvergütung sind der Nutzerkreis, -zeitraum, -region und -umfang.

5) DT-Leitfaden „Designaufträge erfolgreich vergeben“

Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Beschaffung von Designleistungen mit gutem Beispiel vorangehen. Als steuerfinanzierte Institutionen tragen sie eine besondere Verantwortung, wenn es um faire Vergütung geht. Daher hat der Deutsche Designtag den [Praxis-Leitfaden „Designaufträge erfolgreich vergeben“](#) veröffentlicht, der sich speziell an Auftraggeber der öffentlichen Hand richtet. Der DT-Leitfaden spiegelt die aktuell gültige Rechtslage wider und orientiert sich an der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Bei Ausschreibung von Designleistungen werden immer wieder unvergütete Arbeitsleistungen abgefordert, die zusammen mit dem Angebot eingereicht werden sollen. Werden Vorleistungen wie Skizzen, Entwürfe oder Konzepte verlangt, ist jedoch Vorsicht geboten, kann doch leicht der Rechtsanspruch auf eine angemessene Vergütung (BGB § 632, UrhG § 32) verletzt werden.

„Unbezahlte Vorleistungen stellen aus unserer Sicht einen Verstoß sowohl gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit als auch gegen das Gebot der Herstellung eines größtmöglichen Wettbewerbs dar: Denn Vorleistungen wie Konzepte und Entwürfe sollen grundsätzlich als Lösungsvorschläge für die ausgeschriebene Aufgabenstellung entwickelt werden. Für Bieterinnen und Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, sind die eingereichten Arbeiten daher wertlos.“ (Zitat aus der [Stellungnahme des DT zur Novellierung des Vergaberechts](#), die auf der Website des BMWK unter der Nr. 401 veröffentlicht wurde).

Fazit

Zu oft müssen selbständige Designerinnen und Designer unbezahlte Leistungen in Form von Recherchen, Konzepten und Entwürfen erbringen, um einen Auftrag zu erhalten. Wiederholt sehen sie sich gezwungen, sich selbst ausbeuten und Überstunden zu machen, um von ihrer



Deutscher Designtag

Arbeit leben zu können – ohne sich ausreichend für Krankheit oder Alter absichern zu können. Dieser prekären Situation will der Deutsche Designtag mit seinen Empfehlungen für Honoraruntergrenzen entgegenwirken.

Bei Design handelt es sich um geistig-schöpferische Entwicklungsleistungen, die oft innovativen Charakter haben und entsprechend zu vergüten sind. Die vorliegende Empfehlung von **690 Euro am Tag** (zzgl. Mehrwertsteuer) kann also nur eine Untergrenze markieren.

Die Einführung von Honoraruntergrenzen muss mit einer **Aufstockung der öffentlichen Fördertöpfe und Kulturhaushalte** auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einhergehen, denn nur so ist kulturelle Vielfalt weiterhin gewährleistet. Zudem gilt es, die eingeführten Untergrenzen kontinuierlich zu evaluieren und ihre Ausgestaltung an aktuelle Entwicklungen anzupassen – sowohl was die Höhe der Empfehlungen angeht als auch ihre Anwendungspraxis. **Die Ergebnisse dieser Evaluationen müssen fortlaufend dokumentiert und veröffentlicht werden**, um schlussendlich in ein Gesetz einfließen zu können.

Die Stellungnahme wurde vom [Rat für Arbeit & Soziales](#) des Deutschen Designtags erarbeitet und vom Vorstand des Deutschen Designtags einstimmig am 8. März 2024 verabschiedet.